

Neue Anforderung bei Betriebsprüfung

# Verfahrensdokumentation erstellen – Ärger vermeiden

Betriebsprüfer verlangen neuerdings regelmäßig nach der sog. Verfahrensdokumentation gemäß GoBD. Steuerberater Roland Franz erläutert, welche Probleme damit verbunden sind, welche Folgen eine fehlende Dokumentation hat und wie sich Betriebsinhaber jetzt verhalten sollten.

Foto: Roland Franz & Partner

Zuletzt hatten sich die Betriebsprüfer wegen der Corona-Pandemie zurückgehalten und keine Termine wahrgenommen bzw. vereinbart. Jetzt kommen die ersten Prüfungsanordnungen wieder ins Haus geflattert. Steuerberater Roland Franz, geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass auf dem Beiblatt zur Prüfungsanordnung interessanterweise bei allen Betriebsprüfungen u.a. die Verfahrensdokumentation angefordert wird.

## Fehlende Dokumentation als Mangel

Seit Ende 2019 die neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in Kraft getreten sind, ist es laut Franz relativ ruhig zu dieser Thematik geblieben. Jetzt schein aber ein anderer Wind zu wehen. Insbesondere jüngere Betriebsprüfer, die erst gerade von den Schulungsmaßnahmen kommen, stürzen sich demnach anscheinend auf diese Thematik. „Nach wie vor muss man zu diesem Thema sagen, dass eine Verfahrensdokumentation im Rahmen der sog. GoBD tatsächlich Bestandteil einer ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung ist. Niemand weiß allerdings, wie eine Verfahrensdokumentation aussieht, so dass auch ein Betriebsprüfer nicht in der Lage ist, diese mit gesetzlichen Vorgaben zu vergleichen“, erläutert Franz.

Fakt sei allerdings, dass die Finanzverwaltung auf dem Standpunkt steht, dass, sofern die Verfahrensdokumentation fehlt, dies einen eklatanten Mangel in der Finanzbuchhaltung darstelle und somit zur Nichtordnungsmäßigkeit der



Roland Franz ist Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert.

Finanzbuchhaltung führe. Ein Ausbildungsleiter der Betriebsprüfer in Nordrhein-Westfalen steht nach Angaben von Franz auf dem Standpunkt, dass das Feh-

len einer Verfahrensdokumentation zu einer Zuschätzung führt – und zwar auch dann, wenn keine weiteren Beanstandungen vorliegen.

## Qual der Wahl

Diese Meinung dürfte Franz zufolge rechtlich nicht haltbar sein, allerdings werden die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof wahrscheinlich erst in den nächsten Jahren über derartige Fälle entscheiden und dann mitteilen, was richtig und was falsch ist. Bis entsprechende Gerichtsurteile vorliegen, werden etliche Jahre vergehen, in denen man sich in diesem Punkt mit der Finanzverwaltung auseinandersetzen muss.

Steuerberater Roland Franz rät aus diesem Grund jedem Unternehmer, sich mit der Thematik zu beschäftigen: „Hat man eine Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen erstellt und ein Betriebsprüfer fragt nicht danach, hat man sich eventuell umsonst Arbeit gemacht“, erläutert der Fachmann. „Wird allerdings danach gefragt, kann man umfangreichen Ärger wie Nachzahlungen, Einspruchs- und Klageverfahren vermeiden, die im Regelfall mit viel Zeit und Kosten verbunden sind. Ganz abgesehen von der nervlichen Belastung.“

## Verlängerung: Steuerfreie Sonderzahlungen für Beschäftigte

### Bundesfinanzministerium belohnt Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern noch bis zum 30. Juni 2021 eine einmalige Corona-Prämie in Höhe von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren. Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2020 wurde die ursprünglich Ende 2020 auslaufende Regelung um ein halbes Jahr verlängert.

Mit dem Corona-Bonus erkennt das Bundesfinanzministerium die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten

in der Corona-Zeit an. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2021 erhalten. Voraussetzung ist dem Ministerium zufolge, dass Betriebe die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn leisten. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewerterleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.